

Rechtsfragen der Integration und Kooperation in Ost und West

Herausgegeben von

Otto Wolff von Amerongen

im Auftrag der Deutschen Gesellschaft
für Osteuropakunde, Berlin



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Rechtsfragen der Integration
und Kooperation in Ost und West**

Rechtsfragen der Integration und Kooperation in Ost und West

Herausgegeben von

Otto Wolff von Amerongen

im Auftrag der Deutschen Gesellschaft
für Osteuropakunde, Berlin



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Die in diesem Sammelband veröffentlichten Beiträge
geben ausschließlich die Ansicht der Verfasser wieder

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1976 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 03815 0

Vorwort

Parallel zur Verbesserung des politischen Klimas in den Ost-West-Beziehungen wandelte sich seit den 60er Jahren auch der Charakter der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, der nicht nur eine Steigerung des traditionellen Handels in der Phase der Entspannung begleitete, sondern darüber hinaus auch neue Formen der ökonomischen Zusammenarbeit hervorbrachte. Während in der Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg der ökonomischen Integration in Ost- und Westeuropa eine Tendenz zur Autarkie und Ausbildung geschlossener Wirtschaftsräume innewohnte, wurden in den letzten Jahren durch innerstaatliche Wirtschaftsreformen, durch eine Anpassung des Binnenmarktes an die Bedürfnisse der grenzüberschreitenden Wirtschaft und durch zahlreiche internationale Abkommen die Voraussetzungen für eine ökonomische Kooperation zwischen Staaten und Firmen von unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen gelegt. Der Begriff „Kooperation“ und sein Bezug zu den Integrationsprozessen in Ost und West ist komplexer Natur und wartet noch auf seine Klärung.

Zu einem Symposium über „Rechtsfragen der Integration und Kooperation in Ost und West“ lud die Fachgruppe Recht der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde unter Mitwirkung der Institute für Ostrecht in Köln und München Juristen aus Ost und West ins Haus Lerbach bei Bergisch Gladbach vom 5. bis 7. Juni 1974 ein. Die Tagung wurde von Professor Dr. Boris Meissner, Köln (federführend) und Professor Dr. Friedrich-Christian Schroeder, Regensburg—München, vorbereitet und geleitet.

Die dort gehaltenen Referate, Korreferate und eingereichte Beiträge enthält der vorliegende Sammelband.

Für die Mitwirkung bei der Programmgestaltung der Tagung und für die redaktionelle Betreuung des Bandes gebührt Herrn Dr. Alexander Uschakow besonderer Dank.

Otto Wolff von Amerongen
Präsident der Deutschen
Gesellschaft für Osteuropakunde

Inhaltsverzeichnis

Bodo Börner, Köln	
Rechtsformen und besondere Wesenszüge der Integration Westeuropas ..	11
Ernst-Werner Fuß, Würzburg	
Rechtsformen und besondere Wesenszüge der Integration in Westeuropa — institutionelle Fragen —	33
Gottfried Zieger, Göttingen	
Rechtsformen und besondere Wesenszüge der Integration Westeuropas ..	43
Wolfgang Seiffert, Potsdam-Babelsberg	
Rechtsformen und besondere Wesenszüge der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW	61
László Valki, Budapest	
Beschlußfassung und Mechanismus der Zusammenarbeit im RGW	79
Theodor Schweisfurth, Heidelberg	
Rechtsformen und besondere Wesenszüge der Integration in Osteuropa	91
Henryk de Fiumel, Warschau	
Die Bedeutung der internationalen Abkommen im Prozeß der sozialisti- schen ökonomischen Integration	103
Alexander Uschakow, Köln	
Die Bedeutung der internationalen Abkommen im Prozeß der sozialisti- schen ökonomischen Integration	121
Andrzej Wasilkowski, Warschau	
Die Bedeutung der Beschlüsse internationaler Organisationen im Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration	127
Krzysztof Skubiszewski, Warschau	
Die Empfehlungen des RGW und ihre Rechtswirkungen	143
Richard Szawlowski, Calgary (Kanada)	
Die Resolutionen der internationalen Wirtschaftsorganisationen der sozia- listischen Länder als Quelle des Rechts der Integration	147
Jerzy Jakubowski, Warschau	
Integration und Rechtsvereinheitlichung sowie das Verhältnis zum inner- staatlichen Recht im RGW	155

Bernard Dutoit, Lausanne	
Die Rechtsvereinheitlichung im RGW auf dem Gebiet des Zivil- und Wirtschaftsrechts	161
Erhardt Gralla, München	
Integration und Rechtsvereinheitlichung sowie das Verhältnis zum innerstaatlichen Recht im RGW	183
Friedrich-Christian Schroeder, München-Regensburg	
Integration und Rechtsvereinheitlichung im RGW auf dem Gebiet des Strafrechts	195
F. J. M. Feldbrugge, Leiden	
Strafrecht und politische Solidarität zwischen den Staaten Osteuropas ...	213
Lothar Rüster, Potsdam-Babelsberg	
Der Rechtscharakter gemeinsamer Betriebe der RGW-Länder	217
Vladimir Kutikov, Sofia	
Allgemeine Überlegungen über den Rechtscharakter gemeinsamer Betriebe im System des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe	233
Andreas Bilinsky, München	
Rechtscharakter der zwischenstaatlichen Betriebe der RGW-Länder	239
I. P. Blischtschenko, Moskau	
Die europäische Sicherheit und die allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts	247
Tomislav Mitrović, Belgrad	
Rechtsprinzipien der kollektiven Sicherheit in Europa	275
Boris Meissner, Köln	
Der Prinzipienkatalog der KSZE	293
Gerhard Hafner, Wien	
Bemerkungen zu den Rechtsprinzipien der kollektiven Sicherheit in Europa	307
Henn-Jüri Uibopuu, Salzburg	
Exogene und endogene Faktoren der Verunsicherung, Gedanken zur KSZE	321
Otto Kimminich, Regensburg	
Gesamteuropäisches Sicherheitssystem und Vereinte Nationen	335
Werner Pfeifenberger, Münster	
Europäischer Regionalismus und kollektive Sicherheit	351
Vojin Dimitrijević, Belgrad	
Regionale Sicherheit	359

Hans-Jürgen Moecke, Köln	
Rechtsfragen der wirtschaftlichen Kooperation zwischen Ost und West ..	365
Kazimierz Grzybowski, Durham (USA)	
Legal problems of east-west economic cooperation	379
Octavian Căpațină, Bukarest	
Die internationalen Messen und die ökonomische Kooperation zwischen Ost und West	389
István Kolossváry, Budapest	
Einige Fragen der wirtschaftlichen Kooperation zwischen Ost und West	401
Hans Spiller, Halle-Wittenberg	
Währungs- und Finanzbeziehungen im RGW und im Verhältnis zu Drittstaaten	405
Heinz Strohbach, Berlin (DDR)	
Die Außenhandelsschiedsgerichtsbarkeit der sozialistischen Staaten im Handel mit den kapitalistischen Ländern	413
Dieter Pfaff, München	
Die Außenhandelsschiedsgerichtsbarkeit der sozialistischen Länder im Handel mit westlichen Partnern	421
Jan Peter Waehler, Hamburg	
Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Handel zwischen der BRD und der UdSSR	427
Theodor J. Vondracek, Leiden	
Die Problematik der vorsorglichen Maßnahmen der sozialistischen ordentlichen Gerichte im Ost-West-Handel	439
Manfred Kemper, Berlin (DDR)	
Die Außenhandelsschiedsgerichtsbarkeit der osteuropäischen Länder im Handel mit den Weststaaten	453
Personenregister	459

Rechtsformen und besondere Wesenszüge der Integration Westeuropas

Von *Bodo Börner*

A. Freiheit des Warenverkehrs durch Abschaffung der Zölle und Kontingente innerhalb der Gemeinschaft

Die Rechtsquellen der EWG haben einen ungeheueren Umfang. Allein 1973 haben Kommission und Rat über 10 000 Rechtsakte erlassen. Die Textausgabe der Verträge, 1973 von den Gemeinschaften herausgegeben, zählt 856 Seiten, zu denen weitere 646 Seiten Dokumente betreffend den Beitritt der drei neuen Staaten kommen. Einen groben Überblick über die Tätigkeit der einzelnen Jahre geben die Gesamtberichte der Kommission, deren letzter 536 Seiten umfaßt.

Das sollte aber nicht den Blick dafür trüben, daß sich all das auf einige wenige Anliegen, ja letztlich auf ein einziges, zurückführen läßt: *omnia ex uno*. Dieser Ursprung der Europäischen Gemeinschaften hat Konsequenzen für das materielle und für das organisatorische Recht; das erste werde ich darstellen, das zweite Herr Kollege Fuß.

Das Grundprinzip des Gemeinsamen Marktes ist die Beseitigung der Grenzhindernisse, und zwar für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital. Das hat sich auf diesen vier Gebieten mit unterschiedlicher Intensität durchsetzen lassen, am stärksten beim Warenverkehr.

B. Konsequenzen aus der Abschaffung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft

I. Konsequenzen für den Binnenhandel der Gemeinschaft

a) Erste Konsequenz: Abschaffung von Maßnahmen gleicher Wirkung

Als wichtigste Grenzhindernisse, die dazu bestimmt sind, den internationalen Warenverkehr zu beeinflussen, betrachtet der EWGV Zölle und Kontingente, also die Einwirkung auf Preise und auf Mengen des grenzüberschreitenden Handels. Sie sind innerhalb der Gemeinschaft abgeschafft nach Art. 12 ff., 30 ff.

Die Beseitigung dieser beiden Arten von Grenzhindernissen hat sich verhältnismäßig reibungslos vollzogen. Schwierigkeiten im innergemeinschaftlichen Verkehr ergeben sich aber dadurch, daß die Mitgliedstaaten in Versuchung sind, auf andere Maßnahmen auszuweichen, die die gleiche Wirkung wie Zölle oder Kontingente haben, aber anders genannt werden.

So liegt die rechtliche Problematik heute nicht mehr in dem Verbot der Zölle und Kontingente, sondern in dem Verbot der *Maßnahmen gleicher Wirkung wie Zölle* oder Kontingente.

Der Gerichtshof hat zu den Maßnahmen gleicher Wirkung wie Zölle über 20 Urteile erlassen und versteht darunter „alle anlässlich oder wegen der Einfuhr geforderten Abgaben, die dadurch, daß sie eingeführte Waren, nicht aber gleichartige einheimische Waren spezifisch treffen, deren Gestehungspreise erhöhen und damit die gleiche einschränkende Wirkung auf den freien Warenverkehr haben wie ein Zoll.“

RS 77/72, RsprGH 1973, S. 611

Hierbei sind zwei Dinge besonders problematisch. Einmal ist zu entscheiden über die Berechtigung von Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden, wie etwa eine gesundheitspolizeiliche veterinärrechtliche oder pflanzenschutzrechtliche Untersuchung.

7. GB Nr. 95, 600; 6. GB Nr. 52, 590

Der Gerichtshof ist bei der Zulassung solcher Abgaben äußerst zurückhaltend.

RS 39/73 v. 10. 10. 1973

b) *Zweite Konsequenz: Angleichung der Umsatzsteuersysteme*

Ferner ist zu entscheiden, ob finanzielle Lasten, die zu einer *allgemeinen inländischen Abgabenregelung* gehören, zollgleiche Abgaben sein können; Art. 17 und 95 EWGV. Der Gerichtshof verneint das, sofern die eingeführten Erzeugnisse nach denselben Merkmalen erfaßt werden wie die einheimischen.

RS 77/72 a. a. O.

Zu den Abgaben mit gleicher Wirkung wie ein Ausfuhrzoll vgl. RS 2/73, Rspr. 1973, S. 865

Zur direkten Anwendbarkeit von Art. 95 EWGV vgl. RS 57/65, RsprGH XII, S. 258

Dies Erfordernis kann nur erfüllt werden, wenn die einheimische Abgabenbelastung exakt berechenbar ist. Eine solche Berechnung war nach dem früheren System der kumulativen Allphasen-Umsatzsteuer nicht möglich; dort konnte man die Steuerbelastung eines einheimischen Pro-

dukts nur schätzen, und das öffnete der Manipulation für die auf eingeführte Waren erhobene Umsatzausgleichssteuer Tür und Tor. Es war deshalb notwendig, jene Art von Umsatzsteuer durch eine andere, die Mehrwertsteuer, zu ersetzen. Das ist in den in Betracht kommenden Ländern Deutschland, Belgien, Italien, Niederlande und Luxemburg geschehen.

Richtlinien 227 und 228/67, AB1. 1967/1301 und 1303; vgl. auch Richtlinie 463/69, AB1. 1969 L 320/34, wo die Frist für die Einführung der Mehrwertsteuer bis zum 1. 1. 1972 verlängert worden ist.

Zur direkten Anwendbarkeit vgl. die Leberpfennig-Fälle, RS 9/70, 20/70 und 23/70, RsprGH XVI, 825, 861 und 881.

Mit dieser Angleichung der Steuersysteme sind freilich die Grenzabgaben betreffend die Umsatzsteuer noch nicht beseitigt; sie bleiben notwendig, solange die Steuersätze in den einzelnen Ländern unterschiedlich hoch sind, nämlich insbesondere in Frankreich und Italien höher als in Deutschland und den Beneluxländern. Eine Vereinheitlichung der Steuersätze und ihre Fixierung durch europäisches Recht ist aber noch nicht möglich, weil jede Regierung finanzielle Bewegungsfreiheit benötigt, um ihren Staatshaushalt ausgleichen und die innenpolitisch notwendigen Ausgaben vornehmen zu können.

Vgl. zu dieser Problematik: Die Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung im Gemeinsamen Markt, KSE Bd. 14, 1972. Zu weiteren Problemen der europäischen Steuerpolitik 7. GB Nr. 167 ff.

c) Dritte Konsequenz: Subventionskontrolle

Auch die nationalen *Subventionen* müssen unter eine einheitliche europäische Kontrolle gebracht werden, denn früher konnten die Mitgliedstaaten sich gegen die Subventionierung von Einfuhren durch die Erhebung eines Zolles wehren, jetzt aber nicht mehr. Dieser Notwendigkeit entsprechen die Art. 92 - 94 EWGV.

Für die Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung hat die Kommission bestimmte Grundsätze ausgearbeitet.

Vgl. AB1. 1971 L 111; Bulletin der EG 8/71, 2. Teil, und 11/71, 1. Teil; 7. GB Nr. 160 f.; 6. GB Nr. 93 f.; 5. GB Nr. 144 f.

Daneben stehen die Beihilfen für bestimmte Sektoren wie die Textilwirtschaft oder den Schiffbau.

7. GB Nr. 162; 6. GB Nr. 95; 5. GB Nr. 146